



- > Go-International
- > Export Know-How
- > **Vertragsgestaltung**
- > Export: Mängelrüge und Gewährleistungsanspruch

## Export: Mängelrüge und Gewährleistungsanspruch

### Mängelrügen müssen sofort nach Lieferung erfolgen



Offene Mängel sind sofort bei der ersten Überprüfung erkennbar und müssen unverzüglich gerügt werden. „Unverzüglich“ bedeutet zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Anlieferung, ohne dass aber deswegen Überstunden oder Nacharbeit geleistet werden müssen.

Die Mängelrüge muss aber nicht nur unverzüglich erfolgen, sondern auch inhaltlich aussagekräftig sein. Es genügt nicht, lediglich mitzuteilen, dass die Ware in mangelhaftem Zustand angekommen ist, sondern die aufgetretenen **Mängel** müssen auch beschrieben werden. Werden sie falsch beschrieben, dann ist die Rüge unwirksam.

An sich bestehen für Mängelrügen **keine Formvorschriften**, es ist aber auf jeden Fall ratsam, sie wegen späterer Beweisführung schriftlich abzugeben. **Quantitätsmängel** sind immer offene Mängel und daher **sofort** nach Anlieferung zu melden.

Übernimmt der Käufer die Ware trotz offenkundiger Mängel, dann hat er später **keinerlei Gewährleistungsanspruch**. Auch eine Übernahme „unter Vorbehalt“ sichert bei offenen Mängeln die Gewährleistungsansprüche nicht.

**Geheime Mängel**, die erst im Lauf der Zeit erkennbar werden, müssen **spätestens 6 Monate** nach Warenübergabe geltend gemacht werden. Von vielen Anbietern insbesondere industrieller Erzeugnisse wird diese Frist **freiwillig** durch Garantie oder Gewährleistung **verlängert** z.B. für Waschmaschinen wird eine 3-jährige Garantie gewährt. Auf Grund einer EU-Richtlinie beträgt die gesetzliche Gewährleistungspflicht in Österreich 2 Jahre, unter Kaufleuten ist jedoch eine **Verkürzung** dieser Frist je nach Vereinbarung **zulässig**.

### Gewährleistung

Grundsätzlich ist der **Käufer nicht verpflichtet**, eine mangelhafte **Ware anzunehmen**. Tut er es doch und rügt die Mängel rechtzeitig, dann hat er einen Gewährleistungsanspruch. Ohne Rücksicht auf die Art des Mangels gilt innerhalb der EU, dass die primäre Gewährleistungsfolge die Verbesserung (bzw. die Nachlieferung des Fehlenden) oder der Austausch ist.


Das **Wahlrecht** hierfür liegt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, beim **Käufer**. Nur dann, wenn Verbesserung oder Austausch nicht möglich oder nicht zumutbar sind, treten an die Stelle der primären die sekundären Gewährleistungsfolgen. Diese sind **Preisminderung** oder „**Wandlung**“ (Rückabwicklung des Geschäfts d.h. Rücknahme der Ware und der Zahlung).

### Unterschied zur Produkthaftung

Etwas anderes als die Gewährleistung ist die Produkthaftung. Darunter versteht man die **Haftung** des Herstellers für **Personen- und Sachschäden**, die durch die Fehlerhaftigkeit des Produkts entstehen. Hat der Hersteller seinen Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz, dann kann der **Importeur** innerhalb dieses Raumes für die **Haftung** herangezogen werden.

Hat ein fehlerhaftes Produkt zu einem Schaden geführt, dann haftet der Hersteller oder der Importeur in jedem Fall, auch ohne Verschulden. Diese **Produkthaftung** kann durch **Vereinbarung nicht ausgeschlossen** werden. Ausgenommen sind nur Sachschäden, die ein Unternehmer (nicht aber ein Konsument) erleidet. In diesem Fall ist ein Ausschluss möglich.

Eine Initiative von

 **Bundesministerium**  
Digitalisierung und  
Wirtschaftsstandort



[Über uns](#)

[English Summary](#)

[Offenlegung](#)

[Datenschutzerklärung](#)

[Barrierefreiheit](#)

[Cookie-Einstellungen](#)

© 2022 WKO | BMDW